Einleitung.

In allen Beziehungen seines privaten und öffentlichen Lebens hat der Mensch Pflichten zu erfüllen. Nur durch seine Pflichterfüllung erwirbt er sich die Achtung und das Vertrauen seiner Mitmenschen. Auch der Apotheker hat Pflichten zu erfüllen und der Apothekerlehrling übernimmt mit seinem Eintritt in der Apotheke einen Theil derselben.

Diese Pflichten des Apothekerlehrlings sind doppelter Art. Sie fliessen theils aus seinem Verhältniss zu dem Principal und dem Geschäftspersonale, theils aus seinem Verhältniss einer, im öffentlichen Dienste thätigen Medizinalperson. Von dem sittlich-religiösen Werthe und der Urtheilsreife jedes jungen Mannes muss erwartet werden, dass er diejenigen Pflichten, welche aus dem Verhältniss zu seinem Principal und aus den Beziehungen zu seiner Umgebung fliessen, selbst kennt. Gehorsam, unverbrüchliche Treue, die aufmerksame Wahrnehmung der Interessen seines Principales, Thätigkeit, Ordnungsliebe und Bescheidenheit werden ihm von selbst als solche erscheinen. Sein sittliches Gefühl muss ihm am besten lehren, dass nur aus dem wirklichen Streben nach dem Guten, aus Redlichkeit, Wahrheit und fleckenlosem Wandel innere Zufriedenheit und fremde Anerkennung folgt. Aus seinem eigenen Gewissen hat er sich die Frage zu beantworten, ob er jene verdient, und nur aus eigener Selbsterkenntniss wird er allein die wirksame Mahnung zur Umkehr oder zum Fortschritte auf seinem Wege schöpfen. Jede fremde Mahnung ist verletzend und nutzlos.

Anders verhält es sich mit denjenigen Pflichten, welche der Lehrling von dem Beginn seiner Thätigkeit als eine im öffentlichen Dienste beschäftigte Medizinalperson zu erfüllen hat. Es erscheinen dieselben anfangs unbedeutend. Der Lehrling übt sie nur unter der Verantwortlichkeit und der Aufsicht seines Principales. Ist dieser entfernt, so überträgt sich die letztere auf den Gehülfen. Jedermann aber, der den Apothekenbetrieb aus der Praxis kennt, wird wissen, dass sich dieses Verhältniss des Lehrlings bald anders gestaltet; dass derselbe, zumal in kleinen und mittleren Geschäften, doch in die Lage kommt selbständig handeln zu können, oder zu müssen und dass nicht selten Leben und Gesundheit Anderer von seiner aufmerksamen und gewissenhaften Pflichterfüllung abhängt. Wiederholte betrübende Vorfälle beweisen es, dass die grösste Vorsicht des Principales und seine gewissenhafteste Beaufsichtigung des Geschäftsbetriebes nicht

ausreichen, um das Publikum, den Principal und den Lehrling selbst vor Irrthümern und Missgriffen dieses zu schützen, die innerhalb des Apothekenbetriebes und der Erziehungsweise des Lehrlings in so vielfacher Beziehung möglich sind.

In allen andern wissenschaftlichen Ständen wird der junge Mann eigens für seinen demnächstigen Lebensberuf vorbereitet. Ehe er die Pflichten dieses Berufes erfüllt, erhält er die Kenntniss derselben durch das geeignete Fachstudium und die praktische Anleitung. Der Apothekerlehrling geniesst diese Vortheile nicht. Er tritt unmittelbar aus der Schule mitten in die praktische Uebung seines Berufes hinein. Ohne jede fachliche Vorbildung gelangt er von der Pflege der Wissenschaft unmittelbar in den öffentlichen Dienst. Wenn der Lehrling an den Handverkaufstisch tritt, wird er sehr selten die genügenden Kenntnisse besitzen, um die einzelnen Verkaufsgegenstände zu kennen und zu unterscheiden, in keinem Falle aber wird er von den verschiedenen Wirkungen, den Verwendungsarten jener die erforderliche Kenntniss haben. Diese Kenntnisse, sowohl in technischer als in medizinal-polizeilicher Beziehung erwirbt er sich allein und lediglich durch eine Reihefolge einzelner Unterweisungen innerhalb der Dienstleistung selbst. Wo er diese nicht erhalten hat, da liegt der Irrthum oder das Versehen sehr nahe. Wie oft werden nicht, wie Jeder aus seiner Erfahrung bezeugen wird, nur durch eigenthümliche Fügungen die Folgen solcher Irrthümer gehindert. Anderer Seits erfährt der Lehrling zu fremdem und eigenem Schaden, erst, nachdem der Irrthum oder das Versehen geschehen ist die Grösse der Folgen und der Verantwortlichkeit unter der er gestanden, als er dieselben beging. Es ist keine Frage, dass, soweit es überhaupt möglich ist das Publikum, den Apotheker und den Lehrling selbst vor Missgriffen dieses zu schützen, die der Letztere oft während seines ganzen Lebens zu beklagen hat, dies am sichersten dadurch geschieht: dass der junge Mann bei dem Beginn seines Lebensberufes die allgemeinen Pflichten und Erfordernisse kennen lernt, die damit durch die Landesgesetze verknüpft sind und so daraus den Ernst und die Verantwortlichkeit der Stellung ersieht, in welcher er selbst sich befindet.

In der nächstfolgenden gedrängten Zusammenstellung sind die Pflichten der Apotheker aller Hauptstaaten Deutschlands enthalten, soweit als der Lehrling und Gehülfe an deren Uebung Theil nimmt, und deren Kenntniss in dem Gehülfenexamen vorausgesetzt wird.

Baden.

Wer im Grossherzogthum Baden die Apothekerkunst erlernen will, muss wenigstens 14 Jahr alt und mit dem Schulzeugnisse, einem Sittenzeugnisse von seinem Seelsorger und einem Taufzeugnisse versehen sein.

Er hat sich einer Prüfung von Seiten des Bezirks-Physikus zu unterwerfen, worauf er einen Unterrichtslicenzschein erhält, von welchem erst seine wirkliche Aufnahme bedingt wird.

Das Recht Lehrlinge aufzunehmen haben in der Regel nur die Apotheker in grösseren Städten, wo alle inländischen Arzneimittel und die meisten chemischen Präparate vom Lehrherrn selbst bereitet werden und wo zugleich eine öffentliche Gelegenheit für die Fortbildung des Lehrlings vor-